

(5) Die Volksmusikschulen können die Betreuung und Anleitung von Chören, Spielgruppen sowie Volkstanzgruppen — bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte — in den Grundschulen übernehmen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ notwendig.

(6) Die Volksmusikschulen unterstützen die „Klubs der jungen Künstler“ auf der Grundlage fester Arbeitsvereinbarungen.

§ 5

(1) Die Schüler der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ werden in Zusammenarbeit mit den Volkskunstkabinetten der Kreise an die Volksmusikschule delegiert. Im Gemeinschaftsmusizieren werden sie möglichst innerhalb ihrer Arbeitsstätten selbst erfaßt.

(2) Die Aufnahme der Schüler der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ findet nach erfolgreichem Besuch einer dreimonatigen Vorbereitungszeit in Musiklehre statt.

(3) Die Leiter der Volkskunstkabinette sind verpflichtet, die Arbeit der Volksmusikschulen zu unterstützen.

(4) Über die Betreuung von Chören, Spielgruppen usw. gilt sinngemäß das unter § 4 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung Gesagte.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Leiter der Abteilung „Kinder“ soll nach Möglichkeit — dem Charakter der Abteilung entsprechend — über eine qualifizierte pädagogische Ausbildung, über Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ verfügen.

(2) Der Leiter der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ soll möglichst längere Zeit in der Volkskunstarbeit tätig gewesen sein. Im Interesse engster Zusammenarbeit soll er im Volkskunstkabinekt aktiv mitarbeiten.

(3) Fachgruppenleiter werden nur in den Hauptteilen für folgende Fachgruppen eingesetzt:

Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente, Volksinstrumente, Gesang und chorisches Singen, Musiklehre und Musikgeschichte.

Bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte können auch Fachgruppen Volkstanz eingerichtet werden.

(4) An den Volksmusikschulen werden folgende wöchentliche Abminderungsstunden gewährt:

a) für Direktoren:

bei Schulen mit einer Kapazität

bis 500 Schüler	8	Abminderungsstunden,
bis 1000 Schüler	14	Abminderungsstunden,
über 1000 Schüler	20	Abminderungsstunden;

b) für stellvertretende Direktoren:

bei Schulen mit einer Kapazität

bis 500 Schüler	4	Abminderungsstunden,
bis 1000 Schüler	7	Abminderungsstunden,
über 1000 Schüler	10	Abminderungsstunden;

c) für Abteilungsleiter:

bei Abteilungen mit einer Stärke

bis 200 Schüler	6	Abminderungsstunden,
-----------------	---	----------------------

je weitere 75 Schüler	1	Abminderungsstunde,
jedoch nicht mehr als 10 Abminderungsstunden;		

d) für Leiter von Außenstellen:

bei Außenstellen mit einer Stärke

bis 200 Schüler	8	Abminderungsstunden,
-----------------	---	----------------------

je weitere 150 Schüler	1	Abminderungsstunde,
jedoch nicht mehr als 10 Abminderungsstunden;		

e) für Leiter von Fachgruppen:

Fachgruppenleiter, die bis zu 8 Kollegen

betreuen 5 Abminderungsstunden,

Fachgruppenleiter, die mehr als 8 Kollegen

betreuen 8 Abminderungsstunden.

Für die Gewährung von Abminderungsstunden sind die Direktoren verantwortlich.

(5) Die Lehrkörper der Volksmusikschulen setzen sich zusammen aus:

a) Absolventen der Konservatorien oder Hochschulen,

b) Schulmusikerziehern,

c) besonders qualifizierten 'Privatmusikerziehern und

d) pädagogisch geeigneten Orchestermusikern.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

Ab 1. Januar 1954 planen die Kreise, in denen sich die Hauptstellen der Volksmusikschulen befinden, die Mittel für diese und für alle den Hauptstellen zugegliederten Außenstellen in ihren Haushaltsplan ein und verwalten diese.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Ministerium für Kultur

Dr. B e c h e r

Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Februar 1955

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Volksbildung folgendes bestimmt:

Gebührenordnung für Volksmusikschulen

§ 1

Abteilung „Kinder“

Die Schüler dieser Abteilung zahlen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 12 DM.

Bei Einzelunterricht erhöht sich diese Gebühr auf jährlich 24 DM.

In Ausnahmefällen kann eine völlige oder teilweise Gebührenfreiheit bis zu 10 % der Schüler dieser Abteilung gewährt werden. Der Unterricht in der Vorschulklasse ist gebührenfrei.

* 1. Durchfb. (GBl. I S. 123)